



Statuten Sportclub Kriens

(angepasst 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS
2. MITGLIEDSCHAFT
3. ORGANE
4. GENERALVERSAMMLUNG
5. VORSTAND
6. REVISIONSSTELLE
7. FINANZEN
8. STATUTENÄNDERUNGEN
9. AUFLÖSUNG DES SCK
10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Der Sportclub Kriens (in der Folge: SCK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kriens. Er wurde am 14. Juni 1944 gegründet.

Der SCK pflegt und fördert den Fussballsport. Zu diesem Zweck unterhält er insbesondere Fussballmannschaften und kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften erwerben, mieten, verkaufen, vermieten und verwalten.

Die Vereinsfarben des SCK sind grün und weiss.

Der SCK ist konfessionell und politisch neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht ab.

Der Vorstand ist ermächtigt, die den Zweck des SCK betreffenden Einzelheiten in einem Leitbild festzulegen.

Art. 2

Als Mitglied des SFV unterstehen der SCK und seine Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des SCK können juristische und natürliche Personen sein.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Freimitglieder
- d. Gönnermitglieder
- e. Passivmitglieder

Zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den SCK erworben hat. Die Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Gönnermitglieder sind Personen, die Mitglied einer der von der Generalversammlung anerkannten Gönnervereinigungen des SCK, insbesondere Mitglied des *«Kleinfeld Club»*, *„Club Top 50“*, der *„Freunde des SCK“* oder der *„Donatoren 91“* sind. Der Vorstand kann weitere Gönnervereinigungen anerkennen.

Passivmitglieder sind Personen, die den SCK durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit gestattet.

Art. 4

Die Aktivmitgliedschaft beim SCK beginnt nach schriftlich eingereichter Beitrittserklärung (physisch oder elektronisch). Der Mitgliederbeitrag ist ab dem ersten Tag geschuldet.

Zur Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin.

Die Ehren- und Freimitgliedschaft beim SCK beginnt mit der Ernennung durch die Generalversammlung.

Die Gönner- oder Passivmitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Gönnerbeitrages bei der Gönnervereinigung bzw. des finanziellen Beitrages beim SCK.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag für die Aktivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung gemäss Art. 14 der Statuten festgelegt. Dabei sind Differenzierungen möglich.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt pro Jahr mindestens CHF 99.-.

Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Leistung des Mitgliederbeitrages entbinden.

Art 6

Die Mitglieder aller Kategorien des SCK haben das Recht:

- a. an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage, etc.)
- c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive Mitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 7

Die Mitglieder des SCK haben die Pflicht:

- a. sich gegenüber dem SCK treu und loyal zu verhalten
- b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SCK, der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (IFV) befolgen
- c. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliedereiträge zu bezahlen
- d. den SCK für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
- e. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SCK hervorgehen.

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 8

Der Austritt eines Mitglieds aus dem SCK erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres.

Der Austritt entbindet den Ausgetretenen nicht von seinen bis zum Zeitpunkt seines Austritts nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCK.

Eine teilweise Rückforderung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 9

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem SCK nicht nachkommt, wer Anordnungen, Beschlüssen, Reglementen und/oder Statuten zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SCK schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Ausgeschlossenen die Tatsache des Ausschlusses und die wesentlichen Gründe für seinen Ausschluss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mit (Ausschlussmitteilung).

Der Ausgeschlossene kann gegen seinen Ausschluss Rekurs erheben. Der Rekurs ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung innert einer Frist von 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss entbindet den Ausgeschlossenen nicht von seinen bis zum Zeitpunkt seines Ausschlusses nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCK.

Eine teilweise Rückforderung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen

3. ORGANE

Art. 10

Die Vereinsorgane des SCK sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

4. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCK. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Traktanden verlangen; einem entsprechenden Begehren hat der Vorstand innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Art. 12

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mittels Publikation im Cluborgan oder im Internet auf der Website des SCK.

Mitglieder haben Anträge zu den einzelnen Traktanden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind zu begründen.

Art. 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des SCK oder, falls er oder sie abwesend oder verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

Der oder die Protokollführende und die Stimmenzählenden werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (digital) zu unterzeichnen.

Art. 14

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere die folgenden Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- g. Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h. Rekurs über den Ausschluss von Mitgliedern
- i. Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- k. Auflösung des SCK

Art. 15

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, nachdem sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 16

Unter dem Vorbehalt von Art. 17 entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Generalversammlung kann jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einzelne Abstimmungen und Wahlen geheime Stimmabgabe beschliessen.

Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.

Art. 17

Beschlüsse über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Statutenänderungen sowie Dringlichkeits- und Rückkommensanträge können nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

5. VORSTAND

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern auf die insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse (Chargen) aufzuteilen sind:

- a. Präsident
- b. Finanzchef
- c. Leiter Breitensport / Juniorenobmann
- d. Leiter Spitzensport
- e. Leiter Marketing & Kommunikation
- f. Weitere Mitglieder nach Bedarf

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

Art. 19

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin können während einer laufenden Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch vom Vorstand ernannte Personen ersetzt werden. Diese so ernannten Personen sind auf Antrag des Vorstands von der nächstmöglichen Generalversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen.

Art. 20

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind; insbesondere:

- a. Organisation des gesamten Spielbetriebes
- b. Verwaltung der SCK-Finzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen
- c. Bildung einer Geschäftsleitung und Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- d. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers
- e. Einsetzung von Kommissionen und Ernennung der Kommissionsmitglieder
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Erlass und Genehmigung eines Leitbilds im Sinne von Art. 1 Abs. 5
- h. Erlass und Genehmigung von Pflichtenheften

Der Vorstand leitet den SCK und vertritt ihn nach Aussen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und überwacht die Organisation und Durchführung aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Mitglieder als Berater hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den allfälligen Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Präsidenten und vom Protokollführer (digital) unterzeichnet.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese

Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vorstand.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben

Art. 23

Der SCK wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift seines Präsidenten oder Geschäftsführers miteinander oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 24

Die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 25

Bildet der Vorstand eine Geschäftsleitung, besteht sie aus dem Präsidenten, dem Finanzchef und dem Geschäftsführer sowie aus den vom Vorstand überdies ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung hat die laufenden Geschäfte des SCK zu erledigen. Sie ist dem Vorstand gegenüber direkt verantwortlich und ist verpflichtet, dem Vorstand über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht zu erstatten.

6. REVISIONSSTELLE

Art. 26

Die ordentliche Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine qualifizierte Revisionsgesellschaft. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig und nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des SFV geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

7. FINANZEN

Art. 27

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr und beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

Art. 28

Die Einnahmen des SCK bestehen insbesondere aus

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erlösen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c. Werbe- und Sponsorbeiträgen
- d. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- e. übrigen Erträgen

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des SCK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 30

Statutenänderungen müssen nach Massgabe von Art. 14 lit. i. und Art. 17 dieser Statuten beschlossen werden.

Statutenänderungen betreffende Anträge von Mitgliedern sind zwecks Traktandierung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung bis spätestens Ende des laufenden Vereinsjahrs schriftlich dem Vorstand einzureichen; sie sind zu begründen.

Art. 31

Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern für Statutenänderungen sind in der Einberufung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV und treten erst mit dieser Genehmigung in Kraft.

9. AUFLÖSUNG DES SCK

Art. 32

Die Auflösung des SCK kann nur anlässlich einer speziell zur Behandlung dieses Traktandums vom Vorstand einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des SCK kann nicht beschlossen werden, wenn 20 oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind.

Vorbehalten bleiben Art. 77 und Art. 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33

Das Vereinsvermögen darf bei einer Auflösung des SCK nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem SFV zuhanden eines allenfalls neu entstehenden Vereins in Kriens mit dem gleichen Zweck, wie er in Art. 1 dieser Statuten umschrieben ist, zur Verwahrung übergeben. Kommt eine solche Neugründung nicht innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung des SCK zustande, so kann der SFV über das Vereinsvermögen im Interesse des Fussballsports frei verfügen.

10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Mitteilungen und Informationen für die Mitglieder des SCK erfolgen mittels Publikation im Cluborgan oder im Internet auf der Website des SCK. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 35

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelangen die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2025 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 29. September 2016 und treten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Kriens, 23.10.2025

Der Präsident:

W. Langford

Werner Baumgartner

Der Geschäftsführer

5/6/9

Markus Meier

genehmigt durch den SFV:

Bern, _____



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 20.01.2026

D.S.

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst